



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
15. Dezember 2015

Siebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 52

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 9. Dezember 2015

[aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/70/494)]

70/81. Auswirkungen der atomaren Strahlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung einsetzte, und auf ihre späteren Resolutionen zu dem Thema, in denen sie unter anderem den Wissenschaftlichen Ausschuss ersuchte, seine Arbeit fortzusetzen,

besorgt über die schädlichen Auswirkungen, die sich aus der Strahlenbelastung des Menschen und der Umwelt für die heutigen und die kommenden Generationen ergeben können,

sich dessen bewusst, dass es weiterhin notwendig ist, Daten über die atomare und die ionisierende Strahlung zu prüfen und zusammenzustellen und deren Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu analysieren, sowie im Bewusstsein dessen, dass die Menge, die Komplexität und die Vielfalt dieser Daten zugenommen haben,

Kenntnis nehmend von den Besorgnissen im Hinblick auf die radiologischen Folgen nuklearer Unfälle,

erneut erklärend, dass die Fortsetzung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses wünschenswert ist, und das verstärkte Engagement der Mitgliedstaaten des Ausschusses begrüßend,

betonend, dass eine ausreichende, gesicherte und berechenbare Finanzierung sowie eine effiziente Steuerung der Arbeit des Sekretariats des Wissenschaftlichen Ausschusses unbedingt erforderlich sind, um die Jahrestagungen zu organisieren und die Erarbeitung von Dokumenten auf der Grundlage wissenschaftlicher Überprüfungen der Quellen ionisierender Strahlung und ihrer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu koordinieren,

in Anerkennung der zunehmenden Bedeutung der fachlichen Tätigkeit des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Notwendigkeit, beispielsweise nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima Daiichi, unvorhergesehene zusätzliche Arbeit zu leisten,

die Auffassung vertretend, dass die hohe Qualität der Arbeit und die wissenschaftliche Stringenz des Wissenschaftlichen Ausschusses auch in Zukunft beibehalten werden müssen,



in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die Erkenntnisse des Wissenschaftlichen Ausschusses zu verbreiten, insbesondere an die Öffentlichkeit, und wissenschaftliche Erkenntnisse über die atomare Strahlung weiten Kreisen bekanntzumachen, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf Grundsatz 10 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹,

darauf hinweisend, dass es wünschenswert ist, dass die Mittel des Wissenschaftlichen Ausschusses ausreichend, gesichert und berechenbar sind, sowie in Anerkennung der Bedeutung freiwilliger Beiträge zu dem allgemeinen Treuhandfonds, den der Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Arbeit des Ausschusses eingerichtet hat,

1. *beglückwünscht* den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung zu dem wertvollen Beitrag, den er seit seiner Einsetzung zur besseren Kenntnis und zum besseren Verständnis der Stärke, der Auswirkungen und der Gefahren der Belastung durch ionisierende Strahlung geleistet hat, sowie dazu, dass er seinen ursprünglichen Auftrag mit wissenschaftlicher Autorität und unabhängiger Urteilskraft wahrnimmt;

2. *bekräftigt* den Beschluss, die derzeitigen Aufgaben und die unabhängige Rolle des Wissenschaftlichen Ausschusses beizubehalten;

3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses und nimmt Kenntnis von dem Bericht über seine zweiundsechzigste Tagung², einschließlich der Bekräftigung der Leitgrundsätze für seine Arbeit und der Aufgabenstellung seines Präsidiums;

4. *begrüßt*, dass der Wissenschaftliche Ausschuss Regelungen für Maßnahmen zur Weiterverfolgung seiner 2013 vorgenommenen Bewertung der Stärke und der Auswirkungen der Strahlenbelastung infolge des nuklearen Unfalls nach dem schweren Erdbeben und Tsunami im Osten Japans im Jahr 2011 getroffen hat, darunter die systematische Überprüfung der wissenschaftlichen Informationen, die seit dem Abschluss der Bewertung des Ausschusses veröffentlicht wurden³, begrüßt die Veröffentlichung der ersten Überprüfung und legt dem Sekretariat des Ausschusses nahe, die Ergebnisse der systematischen Überprüfungen des Ausschusses zu verbreiten, insbesondere an die Öffentlichkeit;

5. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuss, seine Arbeit, einschließlich seiner wichtigen Aktivitäten zur Erhöhung des Kenntnisstands hinsichtlich der Stärke, der Auswirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung jeglichen Ursprungs, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *unterstützt* die Absichten und Pläne des Wissenschaftlichen Ausschusses im Hinblick auf die Durchführung seines Arbeitsprogramms der wissenschaftlichen Überprüfung und Bewertung im Auftrag der Generalversammlung, insbesondere seine nächste Globale Erhebung zur medizinischen Strahlenanwendung und Strahlenbelastung, die in enger Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Organisationen durchgeführt werden soll, und seine Bewertungen der bei der Erzeugung elektrischer Energie entstehenden Belastung durch ionisierende Strahlung, und ersucht den Ausschuss, der Versammlung auf ihrer ein-

¹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 and Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

² *Official Records of the General Assembly, Seventieth Session, Supplement No. 46 (A/70/46)*.

³ Ebd., Kap. II, Abschn. A.1.

undsiebzigsten Tagung die Pläne für sein gegenwärtiges und künftiges Arbeitsprogramm vorzulegen;

7. *begrüßt* die Fortschritte bei der Straffung der Verfahren zur elektronischen Veröffentlichung der Berichte des Wissenschaftlichen Ausschusses auf seiner offiziellen Website sowie als Verkaufsveröffentlichung und fordert das Sekretariat auf, die zeitnahe Veröffentlichung dieser Berichte zu überwachen und auch künftig darauf hinzuwirken, dass die Berichte im Kalenderjahr ihrer Freigabe veröffentlicht werden;

8. *hebt erneut hervor*, dass der Wissenschaftliche Ausschuss seine ordentlichen Tagungen jährlich abhalten muss, damit er in seinem Bericht die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse auf dem Gebiet der ionisierenden Strahlung berücksichtigen und somit aktuelle Informationen zur Weiterleitung an alle Staaten vorlegen kann;

9. *bittet* den Wissenschaftlichen Ausschuss, bei der Ausarbeitung seiner künftigen wissenschaftlichen Berichte auch weiterhin Wissenschaftler und Sachverständige aus interessierten Mitgliedstaaten zu konsultieren, und ersucht das Sekretariat, derartige Konsultationen zu erleichtern;

10. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, dem Wissenschaftlichen Ausschuss sachdienliche Informationen zu der Stärke und den Auswirkungen der ionisierenden Strahlung zur Verfügung zu stellen, und bittet den Ausschuss, diese Informationen zu analysieren und sie gebührend zu berücksichtigen, insbesondere im Lichte seiner eigenen Ergebnisse;

11. *verweist auf* die Strategie des Wissenschaftlichen Ausschusses zur Verbesserung der Datenerhebung, legt in dieser Hinsicht den Mitgliedstaaten, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen nahe, weitere sachdienliche Daten über die mit verschiedenen Strahlenquellen verbundenen Dosen, Wirkungen und Risiken zur Verfügung zu stellen, was für den Ausschuss bei der Ausarbeitung seiner künftigen Berichte an die Generalversammlung sehr hilfreich wäre, und legt der Internationalen Atomenergie-Organisation, der Weltgesundheitsorganisation, der Internationalen Arbeitsorganisation und den anderen zuständigen Organisationen nahe, mit dem Sekretariat im Hinblick auf Regelungen für die Erhebung, Analyse und Verbreitung von Daten über die Strahlenbelastung von Patienten, Arbeitnehmern und der Öffentlichkeit weiter zusammenzuarbeiten;

12. *begrüßt*, dass das Sekretariat eine Online-Plattform zur Erhebung von Daten über medizinische Strahlenbelastung entwickelt hat, legt den Mitgliedstaaten nahe, an der vom Wissenschaftlichen Ausschuss durchgeführten Globalen Erhebung zur medizinischen Strahlenanwendung und Strahlenbelastung teilzunehmen, und legt den Mitgliedstaaten außerdem nahe, eine nationale Kontaktperson zur Erleichterung der Koordinierung der Datenerhebung und -vorlage über die Belastung von Patienten, Arbeitnehmern und der Öffentlichkeit in dem jeweiligen Land zu benennen;

13. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, den Wissenschaftlichen Ausschuss im Hinblick auf die wirksame Durchführung seiner Arbeit und die Weitergabe seiner Arbeitsergebnisse an die Generalversammlung, die Fachwelt und die Öffentlichkeit im Rahmen der vorhandenen Mittel weiter aktiv zu unterstützen;

14. *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von der Informationsstrategie des Wissenschaftlichen Ausschusses für die kommenden Jahre, insbesondere von der Verbesserung der Website des Ausschusses und der Veröffentlichung von Informationsbroschüren und -plakaten in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen, und regt an, die Veröffentlichung der Website in allen diesen Sprachen zu erwägen;

15. *legt* dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen *nahe*, im Einklang mit Ziffer 15 der Resolution 69/84 der Generalversammlung vom 5. Dezember 2014 eine angemessene Finanzierung des Wissenschaftlichen Ausschusses aufrechtzuerhalten;

16. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, freiwillige Beiträge zu dem allgemeinen Treuhandfonds zu leisten, den der Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen eingerichtet hat, und die Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses sowie die Verbreitung der Ergebnisse seiner Arbeit dauerhaft durch Sachleistungen zu unterstützen;

17. *verweist* auf Ziffer 19 der Resolution 66/70 der Generalversammlung vom 9. Dezember 2011, stellt fest, dass Mitgliedstaaten Interesse an einer Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Ausschuss bekundet haben, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung eine Liste der Mitgliedstaaten, die zwischen der sechsundsechzigsten und der zweiundsiebzigsten Tagung ihr besonderes Interesse an einer Mitgliedschaft im Ausschuss bekundet haben, zur Prüfung gemäß der oben genannten Ziffer vorzulegen.

*70. Plenarsitzung
9. Dezember 2015*